Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 09/2025
Jugendamt

öffentlich

Anpassung der Geldleistung in der Kindertagespflege ab 01.01.2026

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss	**öffentlich**	am 03.11.2025	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anpassung der Geldleistung in der Kindertagespflege ab 01.01.2026 auf 8,20 € zu.

2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt zu, die Anpassung der Geldleistung in der Kindertagespflege entsprechend den Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg künftig zu übernehmen.

3. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **235.600** EUR

Anlagen: Anlage zum RS Empfehlungen Kindertagespflege
Bericht Kindertagesbetreuung ZAK 2025 - 20.10.2025 - Barth, Isabell
RS Empfehlungen Kindertagespflege

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 09/2025
Jugendamt

öffentlich

Anpassung der Geldleistung in der Kindertagespflege ab 01.01.2026

Die Situation der Betreuung von Kindern, speziell im U3-Bereich, wird immer angespannter, es fehlen Fachkräfte und der demographische Wandel zeigt, dass sich die Problematik immer weiter verschärfen wird. Nicht nur die frühkindliche Förderung, auch die Notwendigkeit der Eltern zum Arbeiten –denn auch diese sind in der Regel dringend benötigte Fachkräfte- führt dazu, dass Kinder in die Kindertagesbetreuung kommen.

Die Kindertagesbetreuung ergänzt die Betreuung, Erziehung und Bildung in den Familien. Sie besteht aus zwei gleichwertigen Säulen: die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Betreuung in der Kindertagespflege. Die Kindertagepflege zeichnet sich dabei als ein besonders flexibles Angebot im familiären Rahmen aus. Diese hat sich gut im Zollernalbkreis etabliert.

Sie ist in der Betreuung unter 3-jähriger Kinder für Eltern eine Alternative oder eine Ergänzung, wenn wie bei der Betreuung über 3-jähriger Kinder in Kindergärten, altersgemischten Gruppen, Horten oder den Ganztagsbetreuungsangeboten in den Schulen deren Öffnungszeit nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf z.B. wegen der Arbeitszeiten der Eltern abzudecken.

Die Kindertagespflege findet gegen Entgelt statt. Für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung dieser Aufgabe ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII der überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. In der Folge hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg gemeinsame Empfehlungen zur Höhe der Geldleistungen herausgegeben, die von Zeit zu Zeit fortgeschrieben werden.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Landkreise als örtlicher Träger der Jugendhilfe für die Förderung der Kindertagespflege zuständig. Der Jugendhilfeausschuss hat der Anwendung der landesweiten Empfehlungen erstmals ab 1.7.2006 zugestimmt und bislang auch fortgeschrieben, letztmals in der Sitzung vom 15.05.2023.

Die laufende Geldleistung wird nach der Anzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden bemessen. Sie setzt sich aus einem Sachaufwand und einem Anerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Tagespflegepersonen zusammen.

Die seit 01.01.2023 geltenden landesweiten Empfehlungen sehen für unter 3-jährige Kinder einen Stundensatz in Höhe von 7,50 EUR und für über 3-jährige Kinder in Höhe von 6,50 EUR vor. Durch die Unterscheidung sollte der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren forciert und die bei der Betreuung unter 3-jähriger Kinder meist niedrigere Anzahl der Tagespflegekinder ausgeglichen werden.

Nunmehr nach 3 Jahren wurden die Empfehlungen für die Höhe der zu erbringenden Geldleistung angepasst. Bei der Berechnung wurden maßgebliche Änderungen vorgenommen, es finden nun Vor- und Nachbereitungszeiten Berücksichtigung. Hier wird der fachlichen Notwendigkeit für diese Zeiten Rechnung getragen. Des Weiteren wurde ein Automatismus dahingehend vereinbart, dass bei den laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege die prozentuale Erhöhung analog der jeweiligen Tariferhöhung des TVöD

SuE berücksichtigt wird. Dies bedeutet für die neu errechneten Geldleistungen eine Erhöhung um 2,8%. Die Höhe der Sachkosten wurde auf 35% festgelegt. Somit errechnet sich ein Stundensatz bei U3- Kindern von 8,20 EUR und bei Ü3- Kindern von 7,10 EUR.

Das entsprechende Rundschreiben mit Anlage ist der Drucksache als Anhang beigefügt.

Der Jugendhilfeausschuss hatte die Zahlung eines einheitlichen Stundensatzes unabhängig vom Lebensalter in Höhe von 7,50 EUR beschlossen. Durch die einheitliche Festsetzung der Betreuungssätze sollte sichergestellt werden, dass die Tagespflegepersonen für dieselbe zu erbringende Leistung auch dieselbe Geldleistung erhalten. Auch wurde die Gefahr gesehen, dass Tagespflegepersonen vorrangig unter 3-jährige Kinder betreuen würden. Dies stellt grundsätzlich eine freiwillige Leistung dar, ist aus Sicht der Verwaltung jedoch aus den genannten Gründen eine wichtige Leistung. Diese Mehrleistung hat eine finanzielle Auswirkung in Höhe von ca. 5.300 EUR pro Jahr, da der Anteil der Kinder über 3 Jahren bei nur 2,24% liegt.

Die Erhöhung des Stundensatzes einheitlich für beide Altersgruppen auf 8,20 € hat im Zollernalbkreis eine Auswirkung in Höhe von ca. 235.600 EUR, was einer Steigerung von 9,5 % entspricht. Diese Kosten wurden im Haushaltsplan 2026 bereits berücksichtigt.

Bisher beteiligt sich das Land Baden-Württemberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz mit 68 Prozent an den Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Erhöhung der Geldleistung stand unter dem Vorbehalt, dass das Land sich finanziell an den Kosten für die Kinder über 3 Jahren beteiligt. Da dies auch weiterhin mit 50% der Fall sein wird, konnte der Landtag im Haushaltsbeschluss dies aufnehmen.